



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Wettbewerb

Märkte und Fälle II: Information, Kommunikation und Medien  
Direktor

Brüssel, den 7. Dezember 2017  
ARES (2017) 6019146

Herrn Lutz Rossmesl  
Herausgeber CE-Markt  
Fliederweg 10  
90766 Fürth  
Deutschland

Sehr geehrter Herr Rossmesl,

Sie haben sich mit Schreiben vom 21. November 2017 an Kommissarin Vestager gewandt, diese hat mich ersucht in ihrem Namen zu antworten. Zunächst möchte ich mich bei Ihnen für das Interesse an der Arbeit der Kommission bedanken.

In ihrem Schreiben sprechen Sie sich für eine Abschaffung des Verbots von sogenannten Doppelpreissystemen aus. Damit werden, wie Sie in ihrem Schreiben ausführen, Preissysteme bezeichnet, die einem Händler unterschiedliche Einkaufspreise bzw. unterschiedliche Rabatte gewähren, je nachdem ob er sein Produkt online oder über den stationären Handel verkauft. Sie haben sich dabei insbesondere auf die Ergebnisse der Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel bezogen, die am 10. Mai 2017 veröffentlicht wurden.

Zu ihrer Anfrage kann ich Ihnen Folgendes mitteilen.


Im Sinne eines Europäischen Binnenmarktes hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache *Pierre Fabre* (C-439/09) entschieden, dass eine Vertragsklausel, die *de facto* das Internet als Vertriebsform ausschließt, eine im Regelfall unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, da sie die Möglichkeit des Händlers erheblich einschränkt, an außerhalb seines Verkaufsgebietes ansässige Kunden zu verkaufen.

Doppelpreissysteme können ebenfalls dazu führen, dass der Verkauf über das Internet und dadurch der Wettbewerb im Binnenmarkt beschränkt wird. Zwar ist bei Doppelpreissystemen ein Verkauf über das Internet rechtlich weiterhin möglich, er kann aber aus wirtschaftlichen Gründen unattraktiv werden. Doppelpreissysteme können es Herstellern daher erlauben, einen Verkauf über das Internet zu verhindern und dabei ein unzulässiges Internetverkaufsverbot zu umgehen. Aus diesem Grund werden Doppelpreissysteme in den Kommissionsleitlinien für vertikale Beschränkungen als sogenannte Kernbeschränkung angesehen, die im Regelfall unzulässig sind. Dies heißt jedoch nicht, dass ein Doppelpreissystem unter keinen Umständen mit dem Europäischen Kartellrecht im Einklang stehen kann. So weist auch der Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung im elektronischen Handel auf die grundsätzlich vorhandene Möglichkeit einer Einzelfreistellung von Doppelpreissystemen nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV hin, sollte dies im Einzelfall gerechtfertigt sein.

Letztlich geht es bei der Bewertung von Doppelpreissystemen nicht darum, einen bestimmten Vertriebskanal zu Lasten eines anderen Vertriebskanals zu stärken. Vielmehr geht es darum, dass der Verkauf durch Händler über das Internet tatsächlich möglich bleibt, so dass diese auch für Kunden außerhalb ihres Verkaufsgebietes erreichbar sind, was zur Stärkung des europäischen Binnenmarktes im Sinne der Verbraucher und Unternehmen beiträgt.

Die derzeitigen Regelungen für Vertikalvereinbarungen gelten noch bis zum 31. Mai 2022 und werden in den kommenden Jahren überarbeitet werden. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird sich die Kommission mit allen Argumenten auseinandersetzen, die für und gegen die Zulässigkeit von Doppelpreissystemen sprechen und diese gegeneinander abwägen. Auch die im Zusammenhang mit der Sektoruntersuchung gewonnenen Erkenntnisse werden dabei berücksichtigt werden. Daneben wird auch Marktteilnehmern und interessierten Kreisen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Auffassungen und Argumente vorzutragen und sich dadurch in den Überarbeitungsprozess einzubringen. Ich hoffe, dass Sie Verständnis dafür haben, dass ich das Ergebnis dieses Prozesses nicht vorwegnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Guillaume Lorient